

99006028261000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau melden

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109174107/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beschäftigung, Ausbildungsveranstaltung, getaktete Arbeit, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Schwangere, Stillende Frau, Stillzeit, Nachtarbeit, Mutterschutzanzeige, Gefährdungsbeurteilung, Schwangere Beschäftigte, Stillende Beschäftigte, Arbeitgeber, Ausbildungsbetrieb, Benachrichtigung, Sonn- und Feitagsbeschäftigung, Anzeige einer werdenden Mutter, Mutterschutzmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.09.2019
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/
Teaser	Der Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstätte ist dazu verpflichtet, die Arbeitsschutzbehörde zu informieren, wenn eine schwangere oder stillende Frau in dem Unternehmen beschäftigt ist bzw. eine schwangere oder stillende Schülerin oder Studentin an Lehrveranstaltungen teilnimmt.
Volltext	<p>Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Grundsätzlich steht es Ihrer Beschäftigten frei, ob und wann sie Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Eine Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde müssen Sie erst dann machen, wenn Ihre Beschäftigte Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat.</p> <p>Unabhängig von der Art des</p>

Modul

Sachverhalt

Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für:

- Frauen, die in Teilzeit arbeiten,
- Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijobs),
- Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit,
- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung.

Sie sollten in der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde auch Angaben über die Art der Beschäftigung machen. Dies erspart Rückfragen. Folgendes müssen Sie in jedem Fall angeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum der werdenden Mutter sowie
- voraussichtlicher Tag der Entbindung.

Welche Angaben darüber hinaus nötig sind, erfragen Sie bitte bei Ihrer zuständigen Aufsichtsbehörde Ihres Bundeslandes.

Wenn Sie die schwangere oder stillende Beschäftigte nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen.

Wenn Sie die Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin benachrichtigt haben, müssen Sie keine weitere Meldung mehr machen, wenn Ihre Mitarbeiterin an ihren Arbeitsplatz zurückkehrt und stillt.

Modul	Sachverhalt
	<p>Wichtige Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie dürfen die Informationen über Schwangerschaft und Stillzeit Ihrer Mitarbeiterin nicht unbefugt an Dritte weitergeben (außer an die Personen in Ihrem Betrieb, die mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind). • Neben der Mitteilungspflicht haben Sie als Arbeitgeber weitere Pflichten, beispielsweise zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zu Leistungen während und nach der Schwangerschaft. Wenn Sie die mutterschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, kann das geahndet werden. Die Aufsichtsbehörde berät Sie auch bei Fragen zum Mutterschutz.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Name und Anschrift des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle • Name der schwangeren oder stillenden Frauen • Voraussichtlicher Entbindungstermin • Art und zeitlicher Umfang ihrer Beschäftigung • Ergebnisse der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 10 MuSchG • sonstige erforderliche Angaben (z.B. Beschäftigungsverbot, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsbeschäftigung)
Voraussetzungen	Informationen des Arbeitgebers/der Ausbildungsstelle durch die schwangere oder stillende Frau
Kosten	gebührenfrei
Verfahrensablauf	<ol style="list-style-type: none"> 1. Beurteilung der Arbeitsbedingungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung 2. Information des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstelle durch die schwangere oder stillende Frau 3. Umsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gemäß § 10 MuSchG 4. Mitteilung des Arbeitgebers über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau an die Arbeitsschutzbehörde (bitte das verlinkte Formular benutzen)
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wenn Ihre Mitarbeiterin Sie über ihre Schwangerschaft

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	<p>informiert hat, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.</p> <p>https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860</p>
Hinweise	<p>Das Mutterschutzgesetz gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstständige, • Organmitglieder und Geschäftsführerinnen juristischer Personen oder Gesellschaften (soweit sie nicht überwiegend auch als Beschäftigte tätig sind), • Hausfrauen sowie • Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, die Arbeitsschutzbehörde zu informieren, wenn in seinem Unternehmen eine schwangere oder stillende Frau beschäftigt ist. • Eine Ausbildungsstelle der Arbeitsschutzbehörde hat mitzuteilen, wenn eine schwangere oder stillende Schülerin oder Studentin an den Lehrveranstaltungen teilnimmt. • Auf der Grundlage dieser Mitteilung ist es der Behörde möglich, die Einhaltung der mutterschutzrechtlichen Vorschriften zu überwachen. • Hierzu haben der Arbeitgeber bzw. die Ausbildungsstelle der Arbeitsschutzbehörde Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde erforderlich sind. • Dies sind insbesondere der Name der schwangeren oder stillenden Frau, die Art und der zeitliche Umfang der Beschäftigung und die Beurteilung der Arbeitsbedingungen anhand des Formulars. • Die Meldung erst möglich, nachdem Schwangere ihre Schwangerschaft/ Stillzeit mitgeteilt hat (Schwangere muss Schwangerschaft/ Stillzeit nicht mitteilen) • Eine unbefugte Weitergabe an Dritte ist strafbar.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Die zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder für Mutterschutz und Kündigungsschutz.
Zuständige Stelle	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt/ https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Standorte-und-Kontakt/
Formulare	https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Sozialer-Arbeitsschutz/Mutterschutz/ https://www.lagus.mv-regierung.de/Arbeitsschutz/Sozialer-Arbeitsschutz/Mutterschutz/
Ursprungsportal	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau melden, Report employment of a pregnant or breastfeeding woman